



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 9. Februar 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 6

Seite 18

Inhaltsverzeichnis:

Beteiligungsbericht 2016 des Landkreises Traunstein

9/18

Verfahren Honau – Beschleunigte Zusammenlegung
Gemeinde Obing, Landkreis Traunstein
Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurG

10/18

Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht; Plangenehmigung zur Hochwasserfreilegung des
Kraftwerkskanals der Wasserkraftanlage „Mühlthal“ an der Traun in der Gemeinde Nußdorf,
Landkreis Traunstein, durch Herrn Robert Koller, Elektrizitätswerk Mühlthal

11/18

9/18

Az.: SG 1.11 / Th

Beteiligungsbericht 2016 des Landkreises Traunstein

Gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile des Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurden für folgende Unternehmen die Beteiligungsberichte erstellt und dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt:

- Kliniken Südostbayern AG und deren Tochterunternehmen
- Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein
- Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Landkreis Traunstein mbH
- Kreisaltenheime Traunstein GmbH & Co. KG
- Verwaltungs-GmbH der Kreisaltenheime Traunstein
- Chiemgau Tourismus e.V.
- Deutsche Alpensegelflugschule Anlagengesellschaft mbH
- Energieagentur Südostbayern GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in diese Beteiligungsberichte nehmen kann. Dies ist möglich im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer A 0.17, während der allgemeinen Dienststunden.

Traunstein, 06.02.2018

Lothar Wagner
Abteilungsleiter

10/18

Az.: 3.17-7151-170003

Verfahren Honau – Beschleunigte Zusammenlegung Gemeinde Obing, Landkreis Traunstein

Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurG

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern macht auf folgende von ihr getroffene Entscheidung aufmerksam:

„Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Zusammenlegungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Honau mit Wirkung vom 01.04.2018 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Kienberg	0,0092	Obing
Hiernach ergibt sich		
für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Obing	0,0092	
Kienberg		0,0092

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein verwahrt werden.“

Siegfried Walch
Landrat

11/18
Az. 4.16-6430.02-170031

**Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;
Plangenehmigung zur Hochwasserfreilegung des Kraftwerkskanals der Wasserkraftanlage „Mühlthal“ an der Traun in der Gemeinde Nußdorf, Landkreis Traunstein, durch Herrn Robert Koller, Elektrizitätswerk Mühlthal**

B E K A N N T M A C H U N G

Die Wasserkraftanlage „Mühlthal“ an der Traun wird im Wesentlichen auf der Grundlage eines mit Beschluss des vormaligen Bezirksamts Traunstein vom 12.08.1925 erteilten alten Rechts betrieben. Im Ortsteil Mühlthal stellte die Gemeinde Nussdorf in den Jahren 2004 und 2016 durch Anhebung einer Gemeinestraße sowie eines Wirtschaftswegs einen partiellen Hochwasserschutz her, der bislang über die Wegsamkeit des Triebwerkskanals noch unvollständig war.

Der Unternehmer stellte deshalb am 02.10.2017 einen Antrag auf Plangenehmigung zur Hochwasserfreilegung des Kraftwerkskanals und damit auch zum Hochwasserschutz seiner Wasserkraftanlage; dies soll bewirkt werden durch eine geringe Anhebung des rechtsseitigen Damms auf eine Länge von ca. 135 m inkl. Einziehen einer Spundwand zur Verbesserung der Standsicherheit. Zuletzt wurde eine Betrachtung des Retentionsraumausgleichs vom 03.01.2018 nachgereicht.

Die daraufhin nach §§ 4 ff. UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.14 vorzunehmende allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass sich die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter nach summarischer Betrachtung im Wesentlichen auf die Bauzeit beschränken; daher unterbleibt eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der zu dieser Feststellung erstellte gesonderte Vermerk sowie die zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Traunstein, Kernstraße 4, 83278 Traunstein, Zimmer Nr. EG 01 eingesehen werden.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Traunstein, den 6.2.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat